

08.04.09

Satzung der Grünen Hochschulgruppe Rostock

Präambel

Die Grüne Hochschulgruppe Rostock ist eine parteiunabhängige hochschulpolitische Interessengemeinschaft Studierender aller Fachbereiche Universität und der Hochschule für Musik und Theater Rostock mit dem Ziel die Studierenden zu repräsentieren sowie an der politischen Willensbildung der Studierenden unter demokratischen Grundsätzen teilzunehmen. Die Grüne Hochschulgruppe fußt auf den Grundwerten Ökologie, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Emanzipation, Gewaltfreiheit und setzt sich für den Schutz von Minderheiten ein.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Hochschulgruppe Rostock (im Folgenden nur noch GHG Rostock genannt) und hat ihren Sitz in der Hansestadt Rostock.

§2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die GHG Rostock hat die Aufgabe innerhalb der Universität und der HMT Rostock die Ziele und Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend der Satzung zu vertreten und durchzusetzen.
- (2) Ferner setzt sich die GHG Rostock für eine Zusammenarbeit mit anderen grün-alternativen Hochschulverbänden ein und ist Mitglied bei Campusgrün, dem Bündnis grün-alternativer Hochschulgruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der GHG Rostock kann jeder immatrikulierte Student der Universität und der HMT Rostock werden, der die in den Präambeln und unter § 2 beschriebenen Grundsätze unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist offen und kann ohne Beschluss der Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Ferner gibt es für Nichtstudenten die Möglichkeit einer freien Mitarbeit.
- (4) Von den Mitgliedern und freien Mitarbeitern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der GHG Rostock. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der GHG Rostock zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - bestimmt die Grundsätze der politischen und organisatorischen Arbeit der GHG Rostock.
 - beschließt und ändert die Satzung mit einer 2/3-Mehrheit.
 - tagt nach Absprache mit den Mitgliedern im zwei-Wochen-Rhythmus.
 - wählt den Sprecher (m/w) und den stellvertretenden Sprecher (m/w) aus ihrer Mitte.

§ 5 Sprecher (m/w)

- (1) Der Sprecher (m/w) und sein Stellvertreter (m/w) vertreten die Interessen der GHG Rostock nach außen.
- (2) Ferner ist der Sprecher (m/w) für die Organisation und Leitung der Treffen zuständig.

§ 6 Finanzen

- (1) Die Mitgliederversammlung in ihrer Gesamtheit entscheidet über die Verwendung von zu Verfügung gestellte Geldbeträgen und Spenden.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung der GHG Rostock kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschließung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.